

ÖRAK-Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU Inc.“ vom 18.3.2026 (COM(2026) 321 final)

Referentin: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwältin in Wien

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich und als solche zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten sowie zur Vertretung der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene berufen. Als solcher obliegen ihm besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet daher folgende ausführliche

STELLUNGNAHME

A. Zusammenfassung

Der ÖRAK begrüßt das übergeordnete Ziel der Schaffung eines optionalen europäischen Unternehmensrahmens als Teil der umfassenderen Initiative „28. Regime“, die darauf abzielt, grenzüberschreitende Aktivitäten zu erleichtern, unternehmerische Initiativen durch ein einfacheres, einheitliches Gesellschaftsrecht zu fördern und die Fragmentierung innerhalb des Binnenmarktes zu verringern. Ein gesellschaftsrechtlicher Rahmen wie „EU Inc.“ hat das Potenzial, Unternehmen, insbesondere in ihrer Anfangsphase, die in verschiedenen Rechtsordnungen der Europäischen Union tätig sind, zu unterstützen und zur weiteren Entwicklung des Binnenmarktes beizutragen. Gleichzeitig wirft die derzeitige Ausgestaltung des „EU Inc.“-Vorschlags mehrere erhebliche rechtliche, strukturelle und praktische Bedenken auf, die im Gesetzgebungsverfahren sorgfältig geprüft werden müssen. Der vorliegende Beitrag legt die wichtigsten Anmerkungen des ÖRAK zu dem vorgeschlagenen System dar, insbesondere in Bezug auf Rechtssicherheit, Corporate Governance, Gläubiger- und Aktionärsschutz, das Zusammenspiel mit nationalem Recht und die Rolle der Rechtsberufe.

1. Ausgewogenheit zwischen Vereinfachung und Rechtssicherheit

Ein erster Punkt betrifft das Gleichgewicht zwischen Vereinfachung und Rechtssicherheit. Der Vorschlag stützt sich zwar auf beschleunigte, digitale und standardisierte Verfahren, scheint jedoch auf einem Modell mit begrenzter Ex-ante-Prüfung zu beruhen. Dieser Ansatz wirft konkrete Fragen auf, wie wesentliche Elemente, beispielsweise die Identifizierung und Überprüfung von Gründern und wirtschaftlichen Eigentümern, die Befugnisse und die Geschäftsfähigkeit von Personen, die im Namen der Gesellschaft handeln und vor allem auch wie die Einhaltung von Geldwäschebekämpfungs- und Sanktionsvorschriften sowie die Rechtmäßigkeit des Gründungsprozesses in der Praxis wirksam gewährleistet werden sollen. Präventive Überprüfungsmechanismen sind ein grundlegender Bestandteil der Gesellschaftsrechtssysteme in den Mitgliedstaaten und spielen eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung von Zuverlässigkeit, der Verhinderung von Missbrauch und der Verringerung des Risikos späterer Streitigkeiten. Aus Sicht der Rechtsanwaltspraxis sind diese Mechanismen nicht nur formale Anforderungen, sondern stellen eine wesentliche Garantie für die Integrität, Vorhersehbarkeit und Zuverlässigkeit des gesellschaftsrechtlichen Rahmens dar.

In dieser Hinsicht sollten die mit der präventiven Rechtmäßigkeitskontrolle betrauten Behörden und Fachleute qualifizierte Juristinnen und Juristen, einschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, umfassen. Die Einbeziehung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten trägt nicht nur zur Einhaltung der Vorschriften bei, sondern auch zur korrekten Auslegung und Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften in zunehmend komplexen grenzüberschreitenden Situationen. In diesem Zusammenhang scheint die vorgeschlagene maximale Registrierungsgebühr von 100 Euro zwar darauf ausgerichtet zu sein, die Verwaltungskosten der Gründung zu decken, doch wirft die Kombination aus verkürzten Gründungsfristen, Digitalisierung und einer sinnvollen präventiven Rechtmäßigkeitskontrolle dennoch berechnete Fragen auf, wie ausreichend robuste Überprüfungs- und Compliance-Mechanismen innerhalb des vorgesehenen Rahmens wirksam gewährleistet werden können.

2. Wechselwirkung zwischen EU-Vorschriften und nationalem Recht

Ein weiteres strukturelles Problem betrifft das Zusammenspiel zwischen der Verordnung und nationalem Recht. Der Vorschlag stützt sich in Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich von der vorgeschlagenen „EU Inc.“-Verordnung erfasst sind, auf nationale Vorschriften, klärt jedoch nicht ausreichend, wie die Grenze zwischen EU-Recht und nationalem Recht zu ziehen ist und was genau eine von der Verordnung „erfasste“ Angelegenheit darstellt. In Ermangelung hinreichend klarer Kriterien besteht ein konkretes Risiko unterschiedlicher Auslegungen und Anwendungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, was zu Abweichungen in der für „EU Inc.“-Unternehmen geltenden Rechtsordnung je nach ihrem Sitz führen würde. Dieses Risiko untergräbt das Ziel, einen kohärenten, vorhersehbaren und wirklich harmonisierten europäischen Unternehmensrahmen zu schaffen.

Angesichts der zentralen Rolle, die die Satzung innerhalb des vorgeschlagenen Rahmens voraussichtlich spielen wird, ist es zudem wichtig, dass der Entwurf der Mustersatzung vor der Fertigstellung der Verordnung verfügbar und ausreichend ausgearbeitet ist. Ohne größere Klarheit hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Verordnung, der Satzung und dem ergänzenden nationalen Recht läuft der Vorschlag Gefahr, die Fragmentierung eher zu reproduzieren als zu verringern, und könnte den Regulierungswettbewerb zwischen den



Mitgliedstaaten fördern, was – in Verbindung mit den vorgeschlagenen „Easy-Exit-Regeln“ – eher betrügerische Aktivitäten begünstigen als erfolgreiche grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten stärken könnte. Dies könnte auch Anreize für die Ausarbeitung übermäßig umfangreicher Satzungen schaffen, die darauf abzielen, die Anwendung ansonsten geltender nationaler Vorschriften so weit wie möglich auszuschließen.

Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass der vorgeschlagene Rahmen die Fragmentierung eher verstärkt als verringert, solange wesentliche Elemente des Gesellschaftsrechts weiterhin von der Bestimmung der „nächstgelegenen“ nationalen Rechtsform, den geltenden nationalen Verfahrensvorschriften, den Registerpraktiken und der innerstaatlichen Rechtsauslegung abhängen. Unter solchen Umständen könnte „EU Inc.“ nicht als wirklich eigenständige europäische Rechtsform fungieren, sondern vielmehr als zusätzliche Regulierungsebene, die sich über die divergierenden nationalen Systeme legt. Um sicherzustellen, dass das Ziel der Vereinfachung tatsächlich erreicht wird, sollte die Verordnung die direkt durch das EU-Recht geregelten Angelegenheiten klarer und erschöpfender definieren und den Rückgriff auf nationales Recht auf ausdrücklich aufgeführte Restbereiche beschränken. Kernelemente wie Gründung, Rechtspersönlichkeit, Führungsstruktur, Gesellschafterrechte, Pflichten der Geschäftsführer, Gläubigerschutz, Übertragung von Anteilen und Liquidation sollten, soweit möglich, durch hinreichend autonome und umfassende EU-Vorschriften geregelt werden.

3. Unternehmensidentifizierung und Zuverlässigkeit von Informationen

Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit und Klarheit der Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Identifizierung von Unternehmen und die Zuverlässigkeit von Unternehmensinformationen in einem grenzüberschreitenden Umfeld. Der Vorschlag stellt nicht ausreichend klar, wie Firmennamen grenzüberschreitend überprüft, geschützt und koordiniert werden sollen, noch wie Risiken von Doppelungen, irreführenden Ähnlichkeiten oder Verwechslungen zwischen Unternehmen in der Praxis wirksam und vor allem von Beginn an verhindert werden sollen. Vielmehr belastet der Vorschlag die bereits registrierten Unternehmen mit kostspieligen Abwehrmaßnahmen gegen Rechtsverletzungen ihrer eingetragenen Firmenbezeichnungen.

4. Haftungszuweisung und Rahmenbedingungen für die Unternehmensführung

Die interne Organisation von „EU Inc.“ wirft wichtige Fragen hinsichtlich der Unternehmensführung, der Haftungszuweisung und des Aktionärsschutzes auf. Der Vorschlag verfolgt einen äußerst flexiblen Ansatz, der eine begrenzte Rolle für Intermediäre und vereinfachte Governance-Regelungen vorsieht. Diese Flexibilität mag die Gründung und die Unternehmensführung erleichtern, kann aber auch Unsicherheit hinsichtlich der effektiven Zuweisung von Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens und der Angemessenheit von Schutzvorkehrungen in Fällen von Betrug, Missbrauch oder Zweckentfremdung der Unternehmensform hervorrufen. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit bedarf das Verhältnis zwischen der Haftung der Geschäftsführer, den Rechten der Gesellschafter und dem umfassenderen System der Unternehmensverantwortung einer weiteren Klärung.

Bestimmte Mechanismen, die den Schutz von Minderheitsaktionären betreffen, bedürfen ebenfalls einer genaueren Prüfung. Artikel 52 birgt sowohl hinsichtlich des Umfangs der



verfügbaren Rechtsbehelfe als auch der offensichtlichen Einschränkung des richterlichen Ermessens bei der Anpassung dieser Rechtsbehelfe an die Umstände des Einzelfalls die Gefahr, als erheblicher Hemmfaktor für Risikokapital und andere Formen von Investitionen in „EU Inc.“-Unternehmen zu wirken. Bedenken könnten auch hinsichtlich der Haftungszuweisung für den Ausstiegspreis, insbesondere in Bezug auf verbleibende Gesellschafter, sowie des Fehlens ausgewogener Ausschlussmechanismen bei schwerwiegendem Fehlverhalten von Gesellschaftern aufkommen.

Zusätzliche Überlegungen sollten der Zuverlässigkeit und Rechtssicherheit von Anteilsverzeichnissen und Anteilsübertragungssystemen gewidmet werden. Wenn der Gesellschafterstatus und die Gültigkeit von Übertragungen in erster Linie von unternehmensinternen kontrollierten digitalen Registern abhängen, können Risiken in Bezug auf Beweissicherheit, Manipulation, den Schutz von Minderheitsaktionären und die Kompatibilität mit übergeordneten Kapitalmarktstrukturen entstehen.

Der Vorschlag würde davon profitieren, wenn unabhängige Aufsicht, zugelassene externe Registerführer oder andere regulierte Sicherheitsvorkehrungen für die Führung von Verzeichnissen in Betracht gezogen würden, die das Vertrauen der Anleger und die Rechtssicherheit stärken können.

5. Gläubigerschutz

Der Gläubigerschutz bleibt ein wichtiger Schwerpunkt im Rahmen des vorgeschlagenen „EU Inc.“-Konzepts. Das Fehlen einer formellen Mindestkapitalanforderung spiegelt Entwicklungen in mehreren nationalen Rechtssystemen wider, und Mindestkapital allein ist nicht unbedingt ein wirksamer Mechanismus zum Gläubigerschutz; seine Abschaffung kann jedoch nicht als neutral angesehen werden, sofern sie nicht mit einem kohärenten und ausreichend robusten alternativen Rahmen von Schutzmaßnahmen einhergeht. In seiner derzeitigen Form zeigt der Vorschlag nicht ausreichend auf, wie der Gläubigerschutz in allen Mitgliedstaaten auf konsistente, verlässliche und rechtlich vorhersehbare Weise gewährleistet werden soll, insbesondere wenn Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Das Mindestkapital wurde oft als wirtschaftlich willkürlich oder an sich unzureichend kritisiert, doch seine Abschaffung ohne Ersatz durch robuste, dynamische Schutzmaßnahmen könnte das Risiko der Unterkapitalisierung, des opportunistischen Missbrauchs der beschränkten Haftung und der Verlagerung von Insolvenzrisiken auf Gläubiger, Arbeitnehmer und Behörden erheblich erhöhen.

In dieser Hinsicht sollte der Gläubigerschutz nicht ausschließlich auf Zugangsvoraussetzungen bei der Gründung beruhen, sondern auf einem umfassenderen System von Schutzmaßnahmen über den gesamten Lebenszyklus der „EU Inc.“ hinweg. Die Verordnung sollte daher ergänzende Mechanismen deutlicher berücksichtigen, wie beispielsweise – wie in Belgien – die Verpflichtung zur Erstellung eines Geschäftsplans aus Anlass der Gründung der „EU Inc.“ und die damit verbundene Haftung der Geschäftsführung und der Gesellschafter, sollte die „EU Inc.“ Innerhalb von 2 Jahren ab –Gründung insolvent sein. Ebenso wichtig sind auf Solvenz und Bilanz basierende Ausschüttungstests, Beschränkungen für unrechtmäßige Ausschüttungen, die Haftung von Geschäftsführern für unrechtmäßige oder betrügerische Geschäfte, Frühwarnpflichten im Vorfeld einer Insolvenz, verstärkte Transparenz- und Offenlegungspflichten, Schutzmaßnahmen gegen missbräuchliche Transaktionen mit verbundenen Parteien sowie wirksame Rückforderungs- oder Durchsetzungsmechanismen. Ohne eine kohärente Ersatzarchitektur könnte die Kombination aus vereinfachter Gründung, Null-Mindestkapital, grenzüberschreitender Flexibilität und erleichterten



Ausstiegsregeln das Vertrauen in die geplante Verordnung also in eine Europäische Gesellschaft, die allen zur Verfügung stehen soll, untergraben und das Vertrauen der Gläubiger schwächen, anstatt den Vorschlag zu dem von der Kommission angestrebten *business case* zu machen.

6. Rahmen für Liquidation und Insolvenz

Die Bestimmungen zu Liquidation und Insolvenz geben Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit, des Gläubigerschutzes und der Verfahrensintegrität. Der Vorschlag harmonisiert Liquidations- und Insolvenzangelegenheiten nur teilweise, während wesentliche Kernelemente dem nationalen Recht überlassen bleiben, was wiederum zu Unterschieden in der für „EU Inc.“-Unternehmen geltenden Rechtsordnung je nach ihrem Sitz führt, was das Ziel der Schaffung einer kohärenten europäischen Unternehmensform untergraben könnte. Darüber hinaus bleiben der Anwendungsbereich und die Funktionsweise der vorgeschlagenen vereinfachten Insolvenzverfahren nach dem Vorschlag der Verordnung für „EU Inc.“-Start-up-Unternehmen unzureichend klar, insbesondere da Kapitel X nur für „innovative Start-ups“ gilt, eine Kategorie, die außerhalb des Verordnungsvorschlages definiert wird. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Verfahren, der Umfang der damit verbundenen unabhängigen Aufsicht und die Möglichkeit, in bestimmten Fällen ohne die Einbeziehung eines Insolvenzverwalters vorzugehen, geben Anlass zu berechtigten Bedenken hinsichtlich des Gläubigerschutzes, der Verfahrensgerechtigkeit und des Missbrauchsrisikos.

Vereinfachung und Digitalisierung mögen die Effizienz verbessern, doch der Vorschlag belegt noch nicht hinreichend, dass diese Mechanismen einen angemessenen Ersatz für traditionelle Schutzvorkehrungen in Bezug auf unabhängige Aufsicht, Forderungsprüfung, Gleichbehandlung der Gläubiger, Rechenschaftspflicht der Geschäftsführer und Verhinderung missbräuchlichen Verhaltens bieten. Daher ist mehr Klarheit hinsichtlich des Zusammenspiels zwischen den vorgeschlagenen EU-Vorschriften und dem nationalen Insolvenzrecht sowie stärkere autonome Schutzvorkehrungen für Liquidation und Insolvenz erforderlich, insbesondere angesichts der größeren Flexibilität des „EU Inc.“-Modells und des Fehlens von Mindestkapitalanforderungen.

7. Rolle der Rechtsberufe

Die Initiative stellt zwar einen wichtigen Schritt bei der Entwicklung eines europäischen Unternehmensrahmens dar, doch sind weitere Anstrengungen erforderlich, um sicherzustellen, dass „EU Inc.“ verfahrensrechtliche Effizienz mit rechtlicher Solidität, wirksamen Schutzvorkehrungen und kohärenten Governance-Regelungen verbindet. **In diesem Zusammenhang sollte die Einbeziehung qualifizierter Juristinnen und Juristen als wichtige Schutzmaßnahme verstanden werden, die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit, zur Rechtssicherheit und zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Unternehmensrahmens beiträgt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bringen in der Gründungsphase von Unternehmen unverzichtbares Fachwissen ein, unter anderem in Bezug auf präventive Kontrollen, Rechtmäßigkeitsprüfungen, Rechte und Pflichten der Gründer sowie die interne Unternehmensführung. Ihre Rolle bleibt während des gesamten Lebenszyklus des Unternehmens gleichermaßen wichtig.** Die Einbindung angemessener juristischer Expertise in den Betrieb von „EU Inc.“-Unternehmen steht daher nicht im Widerspruch zur Effizienz, sondern trägt dazu bei, dass



Vereinfachung und Digitalisierung nicht auf Kosten der rechtlichen Zuverlässigkeit und des Vertrauens in den Rahmen gehen.

Allgemeiner gesagt wird der Erfolg von „EU Inc.“ davon abhängen, ob es gelingt, ein System zu schaffen, das nicht nur schnell und flexibel, sondern auch kohärent, rechtlich fundiert und in der Lage ist, in allen Mitgliedstaaten Vertrauen zu wecken. Die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des vorgeschlagenen „EU Inc.“-Rahmens wird davon abhängen, inwieweit es gelingt, Vereinfachung und Digitalisierung mit Rechtssicherheit, kohärenten Governance-Strukturen, wirksamen Schutzvorkehrungen und einer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu verbinden. In dieser Hinsicht bleibt es unerlässlich sicherzustellen, dass das Ziel der Erleichterung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten nicht zu einer verstärkten rechtlichen Fragmentierung, regulatorischer Unsicherheit oder geschwächten Schutzmechanismen innerhalb des Binnenmarkts führt.

Die im Folgenden analysierten Anmerkungen vertiefen die Position des ÖRAK in Bezug auf vier Hauptbereiche der vorgeschlagenen Verordnung: das Verhältnis zwischen der Verordnung und nationalem Recht (I.); Gründung und Kapitalausstattung (II.); Schutz von Gesellschaftern und Gläubigern sowie Haftung der Geschäftsführer (III.); sowie Schließung, Liquidation und Insolvenz (IV.).

Der ÖRAK ist weiterhin bereit, konstruktiv zu den laufenden Diskussionen beizutragen und dabei auf die praktischen Erfahrungen und das Fachwissen österreichischer Rechtsanwaltschaft zurückzugreifen, wobei besonderes Augenmerk auf die Gewährleistung von Rechtssicherheit, wirksamen Schutzvorkehrungen und Vertrauen in grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt gelegt wird.

B. Im Einzelnen

I. Das Verhältnis zwischen der Verordnung und nationalem Recht

Der Verordnungsvorschlag regelt das Verhältnis zwischen der Verordnung und dem nationalen Recht. Er sieht vor (Artikel 4), dass „EU Inc.“-Gesellschaften der Verordnung sowie ihrer Satzung unterliegen, die mit dieser im Einklang stehen muss. „Angelegenheiten, die nicht“ von der Verordnung oder der Satzung erfasst werden, unterliegen dem nationalen Recht, einschließlich der Bestimmungen zur Umsetzung des Unionsrechts, die für die einschlägigen nationalen Rechtsformen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die „EU Inc.“ ihren Sitz hat. Die Mitgliedstaaten benennen die in Artikel 4 Absatz 2 genannte einschlägige nationale Rechtsform, deren Bestimmungen für „EU Inc.“-Gesellschaften gelten.

Die vorgeschlagene Verordnung sieht ferner vor (Artikel 103), dass die Mitgliedstaaten „EU Inc.“-Gesellschaften in Bezug auf alle Aspekte ihrer Tätigkeiten und ihres Betriebs nicht weniger günstig behandeln dürfen als andere nach ihrem nationalen Recht gegründete Gesellschaften mit beschränkter Haftung, es sei denn, dies ist objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig. Die Bestimmung verbietet den Mitgliedstaaten ferner, bestimmte



Kriterien, Maßnahmen oder Anforderungen in Bezug auf „EU Inc.“-Unternehmen, deren Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, einzuführen oder beizubehalten.

Artikel 103 Absatz 2 lit a verbietet den Mitgliedstaaten zudem, Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit einer „EU Inc.“ zu stellen. Bezogen auf das österreichische Gewerbe-recht würde dies zu einer massiven Ungleichbehandlung der bestehenden Unternehmer-landschaft in Österreich führen und zugleich zu einer massiven Einbuße an Qualität und Sicherheit der unternehmerischen Leistungen, die durch die Gewerbeordnung in Österreich entsprechend reguliert sind.

Zwar mag Artikel 103 einen gewissen Schutz vor einer weniger günstigen Behandlung bie-ten, doch bedeutet die Tatsache, dass eine „EU Inc.“ weiterhin bestimmten Aspekten des nationalen Gesellschaftsrechts sowie nationalen Vorschriften in anderen Bereichen unter-liegt, dass es in der Praxis letztlich 27 verschiedene Ausprägungen des „EU Inc.“-Rahmens geben könnte.

Auch wenn es vielleicht nicht wünschenswert ist, ein übermäßig detailliertes und umfas-sendes europäisches Gesellschaftsrechtssystem für „EU Inc.“-Unternehmen zu schaffen, dürfte der Umfang, in dem nationales Recht weiterhin gilt, noch viele Jahre lang ungewiss bleiben. Themen wie die Haftung der Gesellschafter, die Pflichten und die Haftung der Ge-schäftsführer, die Kapitalerhaltung und der Gläubigerschutz sind nur einige Beispiele für Bereiche, in denen Unsicherheit entstehen kann. Bestimmte Unternehmen könnten versu-chen, solche Unsicherheiten auszunutzen, und zwar nicht nur für legitime Zwecke.

Von der Verordnung erfasste Angelegenheiten

Es ist nicht hinreichend klar, wie die vorgeschlagene Verordnung in der Praxis funktionieren soll und insbesondere, wie der Begriff einer von der Verordnung „erfassten“ „Angelegen-heit“ auszulegen ist. So enthält die Verordnung beispielsweise Bestimmungen zum Namen einer „EU Inc.“-Gesellschaft, die bestimmte Anforderungen gemäß Artikel 6 erfüllen muss. Es ist unklar, ob dies so auszulegen ist, dass alle nationalen Rechtsvorschriften zu Firmen-namen vollständig außer Kraft treten, oder ob nationale Vorschriften, die für die jeweilige nationale Rechtsform gelten, weiterhin Anwendung finden, soweit sie nicht ausdrücklich in Artikel 6 berücksichtigt sind.

Wenn die Verordnung ausdrücklich vorsieht, dass eine Angelegenheit weiterhin dem an-wendbaren nationalen Recht unterliegt, ist die Lage etwas klarer. Dies gilt beispielsweise für die Haftung von Geschäftsführern gegenüber Dritten, die nicht unter Artikel 44 der Verordnung fällt. Doch selbst in solchen Fällen bleiben Unsicherheiten bestehen. Das bel-gische Gesellschaftsrecht sieht beispielsweise eine finanzielle Obergrenze für die Haftung von Geschäftsführern sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber Dritten vor (Artikel 2:57 des belgischen Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen). Es bleibt unklar, ob die Geschäftsführer einer „EU Inc.“ ebenfalls von solchen Beschränkungen pro-fitieren würden, wenn die Haftung von der Gesellschaft selbst geltend gemacht wird. In diesem Zusammenhang könnten auch verfassungsrechtliche Grundsätze der Gleichbe-handlung innerhalb der Mitgliedstaaten relevant werden, insbesondere wenn Geschäfts-führer einer „EU Inc.“ anders behandelt werden als Geschäftsführer der entsprechenden nationalen Rechtsform.

Ebenso legt Artikel 44 der Verordnung die Pflichten der Geschäftsführer „unbeschadet wei-terer Verpflichtungen, die in bestimmten Situationen gelten können“ fest. Dies deutet, dass nationale Vorschriften über die Pflichten der Geschäftsführer weiterhin parallel zu den in der Verordnung festgelegten Pflichten gelten können. Es bleibt jedoch unklar, ob nationale Bestimmungen, die ähnliche Sachverhalte regeln wie bereits Artikel 44, beispielsweise die



Pflichten, nach Treu und Glauben, im Interesse der Gesellschaft oder mit angemessener Sorgfalt, Fachkenntnis und Gewissenhaftigkeit zu handeln, weiterhin gelten, wenn die Verordnung diese Sachverhalte bereits regelt. Wenn beispielsweise das nationale Recht bei der Beurteilung des Verhaltens von Geschäftsführern sowohl objektive als auch subjektive Maßstäbe anwendet, ist ungewiss, ob solche Maßstäbe für Geschäftsführer einer „EU Inc.“ gelten würden.

Ein Mitgliedstaat kann auch allgemeine Verfahrensgrundsätze in Bezug auf Hauptversammlungen und das Recht der betroffenen Parteien auf Anhörung anerkennen. Artikel 48 Absatz 2 erlaubt schriftliche Beschlüsse, wenn die erforderliche Mehrheit der Aktionäre mit stimmberechtigtem Anteil den Beschluss unterzeichnet hat, sofern schriftliche Beschlüsse gemäß der Satzung zulässig sind. Artikel 48 Absatz 3 verlangt, dass der Beschlussvorschlag allen Aktionären digital übermittelt oder zur Verfügung gestellt wird, sieht jedoch kein ausdrückliches Recht auf vorherige Beratung vor. Dies könnte in einigen Mitgliedstaaten im Widerspruch zu bestimmten allgemein anerkannten Verfahrensgrundsätzen stehen. Werden schriftliche Beschlüsse als eine „von der Verordnung erfasste Angelegenheit“ angesehen, könnten solche nationalen Grundsätze ihre Gültigkeit verlieren. Umgekehrt könnten nationale Grundsätze weiterhin gelten, wenn die Verordnung so ausgelegt wird, dass sie solche Verfahrensgarantien nicht vollständig abdeckt.

Es ist daher wichtig, dass die Verordnung klarstellt, was unter einer von der Verordnung „erfassten“ Angelegenheit zu verstehen ist. Ohne eine solche Klarstellung könnten die Mitgliedstaaten und möglicherweise auch nationale Gerichte divergierende und strategische Auslegungen vornehmen. Einige könnten den Begriff weit auslegen und so ein schlankes und flexibles System bewahren, das Unternehmensgründungen und Investitionen anzieht, während andere ihn eng auslegen könnten, um die Anwendung umfangreicher schützender nationaler gesellschaftsrechtlicher Vorschriften aufrechtzuerhalten. Eine solche regulatorische Divergenz birgt die Gefahr erheblicher Unterschiede zwischen „EU Inc.“-Unternehmen in der gesamten Union und untergräbt damit das Ziel der Schaffung eines kohärenten europäischen Unternehmensrahmens.

Verhältnis zur Satzung

Die Verordnung verlangt, dass die Satzung den Anforderungen der Verordnung entspricht. Es ist jedoch noch unklar, ob die Satzung auch den zwingenden Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts entsprechen muss, soweit sich diese Bestimmungen auf die Satzung beziehen.

Artikel 7 Absatz 2 sieht vor, dass die Satzung mindestens die im Anhang der Verordnung aufgeführten Punkte abdecken muss. Es ist unklar, ob die Verwendung der EU-Mustersatzung darauf abzielt, die Anwendung nationaler Vorschriften auszuschließen, die andernfalls für die Satzung gelten würden, oder ob das nationale Recht weiterhin Anwendung findet, soweit es um Angelegenheiten geht, die in der Mustersatzung nicht ausdrücklich geregelt sind.

Ebenso ist unklar, ob eine „EU Inc.“, die eine nicht standardisierte Satzung verabschiedet, Bestimmungen aufnehmen darf, die darauf abzielen, ansonsten geltende nationale Rechtsvorschriften auszuschließen oder davon abzuweichen. Eine solche Auslegung könnte sich wohl aus Artikel 4 Absatz 2 ableiten lassen, der die Anwendung des nationalen Rechts auf Angelegenheiten beschränkt, die nicht durch die Verordnung oder die Satzung abgedeckt sind. Diese Frage bedarf einer Klärung.

Es ist daher besonders wichtig, dass die Muster-Satzung frühzeitig und in jedem Fall vor der Verabschiedung der Verordnung zur Verfügung gestellt wird, damit das Verhältnis



zwischen der Verordnung, der Satzung und dem nationalen Recht ordnungsgemäß bewertet werden kann, anstatt es späteren Durchführungsrechtsakten zu überlassen.

Schwierigkeiten bei der Bestimmung der maßgeblichen nationalen Rechtsform

Für die Mitgliedstaaten ist es möglicherweise nicht immer einfach, die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung genannte „relevante nationale Rechtsform“ zu bestimmen.

In Österreich beispielsweise ist die FlexCo die flexibelste Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und könnte daher als die am besten geeignete „Standard“-Form für die Zwecke der „EU Inc.“ erscheinen. Die FlexCo unterliegt aber im Gegensatz zur „EU Inc.“ einer Kapitalanforderung (EUR 10.000) und enthält Vorschriften zur Kapitalbildung, -erhaltung oder -schutz. Die „EU Inc.“, die ohne Kapital gegründet werden kann, liegt daher folglich außerhalb des nationalen Kapitalschutzsystems liegen. Eine weitere Klarstellung wäre daher hinsichtlich der Bedeutung und der Funktionsweise des Begriffs der „relevanten nationalen Rechtsform“ hilfreich. Es könnte auch in Betracht gezogen werden, den Mitgliedstaaten unter geeigneten Umständen zu gestatten, mehr als eine relevante nationale Rechtsform für unterschiedliche Zwecke zu benennen.

Ähnliche Probleme können in anderen Mitgliedstaaten auftreten. In Frankreich beispielsweise ist die SAS („Société par Actions Simplifiée“) eine äußerst flexible Unternehmensform und könnte als die am besten geeignete nationale Referenzform für die Zwecke der Verordnung erscheinen. Die SAS kann nicht an die Börse gehen und die Notierung an einem geregelten Markt beantragen. In Frankreich ist dies derzeit nur für die SA (Sociétés Anonyme) möglich, die über ein Mindestkapital verfügen muss und für die weitere Bestimmungen gelten. Gemäß der Verordnung kann ein „EU Inc.“-Unternehmen die Zulassung seiner Aktien zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen, sofern es die geltenden Anforderungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts erfüllt. Es kann auch die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, sofern der Mitgliedstaat dies vorgesehen hat. Unter solchen Umständen ist unklar, ob die fortgesetzte Anwendung der Bestimmungen für die SAS weiterhin angemessen wäre.

Vergleichbare Schwierigkeiten können in anderen Mitgliedstaaten auftreten, in denen die vorgesehene nationale Rechtsform möglicherweise nicht den betrieblichen Merkmalen der betreffenden „EU Inc.“ entspricht. Dies kann beispielsweise in Rechtsordnungen wie Bulgarien der Fall sein, wo relevante gesellschaftsrechtliche Merkmale auf verschiedene inländische Gesellschaftsformen verteilt sein können.

Eine weitere Klarstellung wäre daher sinnvoll, ob und inwieweit die Identifizierung der „relevanten nationalen Rechtsform“ eher funktional oder themenspezifisch erfolgen kann, anstatt sich ausschließlich auf eine einzige nationale Gesellschaftsform zu beziehen.

Zentrale Bereitstellung weiterer Informationen

Es wäre hilfreich, wenn die Mitgliedstaaten nicht nur verpflichtet wären, die relevante nationale Rechtsform oder gegebenenfalls die Rechtsformen zu benennen, sondern auch eine aktualisierte Liste der für „EU Inc.“-Unternehmen geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und zu pflegen.

Es sollte auch anerkannt werden, dass das Gesellschaftsrecht nicht ausschließlich auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, sondern auch auf allgemeinen Grundsätzen, Rechtslehre und der richterlichen Auslegung. Eine größere Transparenz in dieser Hinsicht würde Unternehmen, die eine „EU Inc.“ gründen möchten, dabei helfen, den anwendbaren



Rechtsrahmen zu ermitteln und die Auswirkungen der Wahl eines bestimmten Mitgliedstaats als Ort der Registrierung zu bewerten.

Eine solche Transparenz würde auch der Kommission dabei helfen, zu überwachen, ob der Begriff der „nicht unter die Verordnung fallenden Angelegenheiten“ in allen Mitgliedstaaten einheitlich und im Einklang mit den Zielen des vorgeschlagenen Rahmens ausgelegt wird. Es wäre zudem hilfreich, wenn die Mitgliedstaaten verpflichtet wären, Folgendes mitzuteilen:

- i. die in dem Mitgliedstaat geltenden Regeln zur Arbeitnehmermitbestimmung, die gemäß Artikel 12 Anwendung finden können;
- ii. ob der Mitgliedstaat einer „EU Inc.“ gestattet, gemäß Artikel 60 die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu beantragen.

Rechtsprechung in Bezug auf die „EU Inc.“

Ein weiterer Punkt betrifft die Entwicklung und Zugänglichkeit der Rechtsprechung zur „EU Inc.“. Die Einrichtung eines spezialisierten europäischen Gerichts, das ausschließlich für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrecht der „EU Inc.“ zuständig ist, erscheint nicht realistisch, insbesondere angesichts der anhaltenden Relevanz des nationalen Rechts innerhalb des vorgeschlagenen Rahmens.

Der Vorschlag der Kommission, dass die Mitgliedstaaten die Benennung spezialisierter gerichtlicher Kammern oder Gerichte in Betracht ziehen sollten, die für die Behandlung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit „EU Inc.“ zuständig sind, scheint ein guter Vorschlag zu sein. Es sollte jedoch auch darauf geachtet werden, ein System zu schaffen, durch das die nationale Rechtsprechung zu „EU Inc.“-Unternehmen zentralisiert und in der gesamten Union leicht zugänglich gemacht werden könnte, was zu größerer Kohärenz, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit beitragen würde.

Durchgriffshaftung

Artikel 3 lit a sieht vor, dass die Gesellschafter einer „EU Inc.“ nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Der Haftungsdurchgriff (oder der Durchgriffshaftung direkt auf die Gesellschafter) in Österreich in Fällen der Vermögensvermischung, qualifizierter Unterkapitalisierung, Missbrauch der Rechtsform und Beherrschung und Einmischung möglich. Auch in Common-Law-Rechtsordnungen (und anderen) kann der Grundsatz der gesonderten Rechtspersönlichkeit in Ausnahmefällen, die Betrug, Rechtswidrigkeit, Missbrauch oder vergleichbare Umstände betreffen, durch Rechtsgrundsätze außer Kraft gesetzt werden, die gemeinhin als „Aufhebung“ oder „Durchgriffshaftung“ des Gesellschaftsschleiers oder als „Missbrauch der Mehrheitsstellung“ bezeichnet werden.

Es ist nicht ganz klar, ob Artikel 3 lit a in Verbindung mit Artikel 4 darauf abzielt, die Anwendung solcher Grundsätze nach nationalem Recht auszuschließen oder einzuschränken. Angesichts der grundlegenden Bedeutung solcher Rechtsgrundsätze für die Verhinderung des Missbrauchs der Gesellschaftsform wäre eine genauere Klarstellung wünschenswert.



II. Gründung und Kapitalausstattung

Der vorgeschlagene Rahmen für die „EU Inc.“ zielt darauf ab, ein vereinfachtes und harmonisiertes System für die Unternehmensgründung in der gesamten Union zu schaffen. Dieses Ziel ist zwar zu begrüßen, doch wird der Erfolg der Initiative nicht nur von der Schnelligkeit der Gründungsverfahren abhängen, sondern auch von der Klarheit, der Rechtssicherheit, der inneren Kohärenz und dem angemessenen Zusammenspiel des Systems mit den nationalen Rechtsvorschriften. Bestimmte Bestimmungen zur Gründung erfordern daher gezielte Anpassungen, um sicherzustellen, dass die Vereinfachung nicht zu Rechtsunsicherheit, strukturellen Risiken oder vermeidbaren Rechtsstreitigkeiten führt.

Firmennamen und grenzüberschreitende Identifizierung

In Bezug auf Artikel 6 über den Namen der „EU Inc.“-Gesellschaft ist die Anforderung gemäß Absatz 1 lit e, wonach der Name „sich hinreichend von den Namen von Gesellschaften unterscheiden muss, die in einem Mitgliedstaat als EU Inc. eingetragen sind, sowie von den Namen aller anderen Gesellschaften, die über das System zur Vernetzung der Unternehmensregister („BRIS“) abrufbar sind“, ist nicht präzise genug, um Konflikte bereits in der Registrierungsphase wirksam zu verhindern, da der Wortlaut die Möglichkeit nicht eindeutig ausschließt, dass identische oder verwechselbare Namen dennoch akzeptiert werden könnten.

Für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 1 ist die Anforderung, dass der Firmenname „hinreichend unterschiedlich“ sein muss, unter Bezugnahme auf die über das Business- -Registers-Interconnection-System (BRIS) einsehbaren Firmennamen zu beurteilen. Diese Bestimmung hindert die zuständigen nationalen Behörden nicht daran, die Eintragung abzulehnen oder nachträglich die Änderung oder Löschung eines Firmennamens zu verlangen, der nach geltendem nationalem Recht irreführend, missbräuchlich oder verwechselbar ähnlich ist.

Diese Bedenken werden durch Artikel 6 Absatz 2 verstärkt, der vorsieht, dass „die Eintragung eines Firmennamens etwaige Ansprüche einer anderen Person wegen der missbräuchlichen Verwendung eines Namens entgegen dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht unberührt lässt“, wodurch bestätigt wird, dass das System zumindest teilweise auf *einer nachträglichen Durchsetzung* beruht – ein Ansatz, der in der Praxis nicht zufriedenstellend ist, da er bereits eingetragene Unternehmen übermäßig belasten würde, indem er sie dazu zwingt, Rechtsverfahren einzuleiten, um ihre Rechte zu wahren; ein Ergebnis, das mit dem Ziel der Rechtssicherheit unvereinbar ist und daher vermieden werden sollte.

Aus diesem Grund sollten Konflikte im Zusammenhang mit Firmennamen bereits in der Registrierungsphase wirksam verhindert werden, und zwar durch die Einführung eines robusteren und klar definierten Ex-ante-Prüfmechanismus, der sicherstellen kann, dass identische oder verwechselbare Namen nicht registriert werden; dies ist besonders wichtig in einem auf BRIS basierenden System, in dem das Risiko grenzüberschreitender Unstimmigkeiten naturgemäß erhöht ist.

Parallel dazu muss sichergestellt werden, dass die nationalen Behörden die Befugnis behalten, Eintragungen, die mit bereits bestehenden Rechten in Konflikt stehen, abzulehnen und, falls erforderlich, zu löschen oder zu berichtigen, damit der Rechtsrahmen nicht zu Situationen führt, in denen ein Name trotz eines eindeutigen Konflikts akzeptiert wird, wodurch Dritte vermeidbaren Streitigkeiten ausgesetzt und das Vertrauen in das System untergraben werden.



In dieser Hinsicht bedarf das Zusammenspiel zwischen Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 4, wonach „die Mitgliedstaaten keine Vorschriften anwenden dürfen, die die rechtmäßige Eintragung und Verwendung dieses Namens in der gesamten Union unangemessen beeinträchtigen“, einer Klarstellung, da Artikel 6 Absatz 4 in seiner derzeitigen Formulierung so ausgelegt werden könnte, dass er die Möglichkeit der Mitgliedstaaten einschränkt, notwendige Schutzmaßnahmen anzuwenden. Es sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Bestimmung die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht sicherzustellen, dass missbräuchliche, identische oder irreführend ähnliche Namen nicht eingetragen oder beibehalten werden.

Darüber hinaus sollte Artikel 6 Absatz 3, der vorsieht, dass „eine Zweigniederlassung einer EU-Inc.-Gesellschaft den Namen dieser Gesellschaft trägt, der durch den Hinweis auf die Zweigniederlassung ergänzt werden kann“, unter Berücksichtigung derselben Erwägungen überprüft werden, da er in seiner derzeitigen Form das Risiko von Verwechslungen auf Ebene der Zweigniederlassung nicht berücksichtigt und Situationen ermöglichen könnte, in denen identische oder ähnliche Namen in einer Weise verwendet werden, die die Rechtsklarheit untergräbt.

Satzung und sprachliche Anforderungen

Artikel 7 Absatz 5 sieht keine Überprüfung der englischen Fassung vor, wenn nicht standardisierte Satzungen verwendet werden. Um zu verhindern, dass ungenaue, unvollständige oder irreführende Fassungen in Umlauf gelangen, könnte es ratsam sein, eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer vorzuschreiben. Andernfalls werden Übersetzungen künftig ausschließlich mit Hilfe von Tools wie DeepL oder KI erstellt.

Anforderungen an den Sitz und die tatsächliche Verbindung

Was Artikel 9 zum Sitz betrifft, so sieht Absatz 1 vor, dass „eine EU Inc. ihren Sitz und ihre zentrale Verwaltung oder ihren Hauptgeschäftssitz in der Union haben muss“ – eine Formulierung, die eine Trennung zwischen dem Sitz und dem Ort der tatsächlichen Geschäftsführung zulässt und die wiederum Bedenken aufwirft, da sie keine wesentliche Verbindung zwischen der Gesellschaft und dem Mitgliedstaat der Registrierung verlangt.

Das Fehlen einer Anforderung an eine echte Verbindung könnte die Gründung von Unternehmen ohne tatsächliche wirtschaftliche Präsenz erleichtern, wodurch das Risiko von „Briefkastenfirmen“ entsteht und Regulierungsarbitrage, einschließlich der Umgehung nationaler Vorschriften, beispielsweise in Bereichen wie der Mitbestimmung, ermöglicht wird; daher ist es angebracht, die Einführung einer Anforderung in Betracht zu ziehen, die eine echte Verbindung zwischen der „EU Inc.“ und dem Mitgliedstaat der Registrierung gewährleistet, was dadurch erreicht werden könnte, dass verlangt wird, dass der Sitz dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder einer nachweisbaren und substanziellen geschäftlichen Präsenz entspricht, gegebenenfalls einschließlich des Nachweises des Zugangs zu Räumlichkeiten oder einer operativen Tätigkeit, wodurch die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Rahmens gestärkt wird. Zum Zeitpunkt der Gründung müssen die Geschäftsführer bestätigen, dass diese Anforderung erfüllt ist. Jede vorsätzliche Falschdarstellung führt zur Haftung der Geschäftsführer gemäß dieser Verordnung.



Vorherige Genehmigungen und regulierte Tätigkeiten

Das Zusammenspiel zwischen der Gründungsregelung und Tätigkeiten, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, muss berücksichtigt werden, da in mehreren Mitgliedstaaten bestimmte reglementierte Berufe und Sektoren vor der Registrierung die Genehmigung durch eine zuständige Behörde erfordern und die Anwendung eines sehr engen Zeitrahmens für die Gründung mit solchen Anforderungen nicht vereinbar wäre; die Verordnung sollte daher ausdrücklich Ausnahmen zulassen, wenn nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine vorherige Genehmigung erforderlich ist.

Zahlungsmechanismen und Kapitaleinlagen

Der Wortlaut von Artikel 11 ist hinsichtlich des Geltungsbereichs des Begriffs „Zahlungen“ unklar. Es ist nicht ersichtlich, ob er sich auf Verfahrenskosten beschränkt oder ob er auch die Einzahlung von Stammkapital umfasst, wenn die Satzung einen bestimmten Kapitalbetrag vorsieht.

Artikel 11 Absatz 2 besagt, dass „Zahlungen online auf ein Bankkonto einer in der Union tätigen Bank erfolgen können“. Wenn dies für die Einzahlung von Stammkapital gilt, würde dies offenbar zulassen, dass dieses Kapital auf ein Konto bei einer Bank eingezahlt wird, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat tätig ist.

Vorabkontrolle und die Rolle der Rechtsberufe

In Bezug auf Artikel 14 über die präventive Kontrolle sieht Absatz 1 derzeit vor, dass „*die Satzung [...] einer präventiven behördlichen, gerichtlichen oder notariellen Kontrolle oder einer Kombination daraus unterliegt*“, und obwohl der Grundsatz der Ex-ante-Prüfung angemessen ist, ist die Bestimmung insofern unangemessen restriktiv, als sie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht zu den zuständigen Akteuren zählt, obwohl die präventive Kontrolle dazu dient, die Rechtmäßigkeit des Gründungsprozesses sicherzustellen, einschließlich der Überprüfung der formalen Anforderungen, der Rechtsfähigkeit und der ordnungsgemäßen Gründung der Gesellschaft – Funktionen, die nicht von Natur aus auf Verwaltungs-, Justiz- oder Notariatsorgane beschränkt sind.

In einer Reihe von Mitgliedstaaten (auch in Österreich im Zusammenhang mit der FlexCo) werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Aufgaben übertragen, die unmittelbar zur Rechtmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmensgründung beitragen, einschließlich der Erstellung und Überprüfung von Gründungsdokumenten, und ihre Rolle, die sich über den gesamten Lebenszyklus von Unternehmen erstreckt, versetzt sie in eine besonders gute Position, um Konsistenz und Compliance ab der Gründung sicherzustellen; die Bestimmung sollte daher überarbeitet werden, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als zuständige Behörden für die präventive Kontrolle zu benennen.

Eine geeignete Änderung wäre: „*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Satzung zum Zeitpunkt der Gründung der ‚EU Inc.‘ sowie alle Änderungen der Satzung einer präventiven administrativen, gerichtlichen, notariellen oder anwaltsrechtlichen Kontrolle oder einer Kombination davon unterliegen*“, eine Formulierung, die die Vielfalt der nationalen Systeme widerspiegelt und gewährleistet, dass bestehende Rechtsstrukturen berücksichtigt werden, ohne den Gründern Verpflichtungen aufzuerlegen oder die Organisation der präventiven Kontrolle auf nationaler Ebene zu beeinträchtigen.



Es sollte auch klargestellt werden, dass jede Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der präventiven Kontrolle das Anwaltsgeheimnis, die Vertraulichkeit der Beziehung zwischen Anwältin/Anwalt und Mandant sowie die geltenden berufsrechtlichen Regeln für die Anwaltschaft uneingeschränkt respektieren muss.

Zeitplan für die Gründung und grenzüberschreitende Überprüfung

Der oben bereits erwähnte, sehr enge Zeitrahmen für die Gründung: Wie kann im Hinblick auf Artikel 14 lit d innerhalb der 48-Stunden-Frist sichergestellt werden, dass in Fällen wie der Gründung einer EU Inc. durch ein ausländisches (beispielsweise in den USA ansässiges) Unternehmen die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens über die erforderliche Rechtsfähigkeit verfügen und befugt sind, das Unternehmen zu vertreten? Die Rechtsprüfung setzt Kenntnisse des einschlägigen ausländischen Rechtsrahmens voraus.

Abschließende Bemerkungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gesamtbilanz des Vorschlags, einschließlich vereinfachter Gründungsverfahren, sehr niedriger Kapitalschwellen und begrenzter Ex-ante-Kontrollen, einer sorgfältigen Prüfung bedarf, da Zugänglichkeit und Effizienz zwar legitime Ziele sind, jedoch nicht zu einem Rahmen führen sollten, der Missbrauch begünstigen oder systemische Risiken schaffen könnte; daher ist es unerlässlich, sicherzustellen, dass die „EU Inc.“ sowohl einfach als auch rechtlich solide bleibt.

III. Schutz von Aktionären und Gläubigern sowie Haftung der Geschäftsführer

Wie bei anderen Aspekten des vorgeschlagenen „EU Inc.“-Rahmens werden die Bestimmungen zum Schutz von Gesellschaftern und Gläubigern sowie zur Haftung der Geschäftsführer erheblich durch die mangelnde Klarheit hinsichtlich der Abgrenzung zwischen EU-Recht und nationalem Recht beeinträchtigt. Dies birgt das Risiko unterschiedlicher Auslegungen und Anwendungen in den Mitgliedstaaten, was je nach Ort der Registrierung zu unterschiedlichen rechtlichen Ergebnissen führen kann. Eine solche Fragmentierung könnte wiederum das Forum Shopping oder die anhaltende Bevorzugung bestimmter nationaler Gesellschaftsformen begünstigen – Ergebnisse, die mit dem vorgeschlagenen Rahmen eigentlich vermieden werden sollen.

Es besteht zudem die Gefahr, dass die „EU Inc.“ letztlich als zusätzliche Ebene der Regulierung und administrativen Komplexität fungiert, die den bestehenden innerstaatlichen Gesellschaftsrechtsordnungen überlagert, anstatt als eine wirklich autonome und vereinfachte europäische Gesellschaftsform. In dieser Hinsicht sollten Kernbereiche im Zusammenhang mit dem Schutz der Aktionäre, den Gläubigerschutzmaßnahmen und der Haftung der Geschäftsführer, soweit möglich, direkt und umfassend durch das EU-Recht geregelt werden.

Daher sollte die Festlegung einer EU-weiten Mindestgrundlage für die Disqualifikation von Geschäftsführern in Betracht gezogen werden, einschließlich Mechanismen für die obligatorische grenzüberschreitende Anerkennung, um Möglichkeiten für Regulierungsarbitrage zu verringern. Ebenso sollte die Verordnung Mindestgarantien in Bezug auf wesentliche



Transaktionen mit verbundenen Parteien vorsehen, einschließlich des Ausschlusses von Geschäftsführern mit Interessenkonflikten aus der Entscheidungsfindung, obligatorischer Genehmigungsmechanismen durch den Vorstand und Genehmigungsanforderungen durch die Gesellschafter oberhalb angemessener Wesentlichkeitsschwellen.

Ferner sollte erwogen werden, die Haftung von Organmitgliedern umfassend in der Verordnung selbst zu regeln, anstatt wesentliche Aspekte dem nationalen Recht zu überlassen. Die nachstehend in Bezug auf die Satzung aufgeführten Punkte könnten diese Bedenken noch verstärken.

Verhältnis zur Satzung

Ohne eine Standardvorlage für die Satzung ist es schwierig, die Funktionsweise des vorgeschlagenen Rahmens vollständig zu beurteilen. Obwohl die Verordnung mehrere Bestimmungen enthält, die darauf abzielen, Aktionäre, Gläubiger und Corporate-Governance-Interessen zu schützen, bleibt eine beträchtliche Anzahl von Angelegenheiten außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung und könnte daher potenziell durch die Satzung gemäß Artikel 4 geregelt werden.

In gewisser Hinsicht könnte diese Flexibilität stärkere Schutzmechanismen ermöglichen, einschließlich verbesserter Schutzvorkehrungen für Minderheitsaktionäre. Es kann jedoch ebenso das Gegenteil eintreten. Insbesondere erscheint es unwahrscheinlich, dass die Satzung den Gläubigerschutz freiwillig verstärken würde, wenn dies die Flexibilität für Gründer oder Investoren einschränken würde. Da nationales Recht nur für Angelegenheiten gilt, die weder von der Verordnung noch von der Satzung erfasst werden, könnte es in der Praxis möglich sein, sogar von zwingenden Vorschriften abzuweichen, die für die entsprechende nationale Rechtsform gelten.

Umgekehrt kann, wenn eine Angelegenheit weder von der Verordnung noch von der Satzung erfasst wird, das nationale Recht in vollem Umfang gelten, insbesondere wenn der Begriff „erfasste Angelegenheit“ eng ausgelegt wird. Dies könnte zu Situationen führen, in denen sowohl die Verordnung als auch die Schutzvorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsform gleichzeitig gelten, sofern eine solche Anwendung nicht zu einer weniger günstigen Behandlung der „EU Inc.“ gemäß Artikel 103 führt.

Solche Ergebnisse wären schwer mit dem Ziel der Schaffung eines kohärenten „28. Regime“ zu vereinbaren. Ein vorzuziehender Ansatz wäre daher, dass die Verordnung selbst einen umfassenderen Schutz der Interessen von Gesellschaftern und Gläubigern vorsieht und das Verhältnis zwischen EU-Recht, nationalem Recht und der Satzung klarer definiert.

Fragmentarischer Ansatz bei der Haftung der Geschäftsführer

Die Bestimmungen zur Haftung der Geschäftsführer bleiben fragmentiert. Artikel 44 regelt die Haftung der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft, überlässt die Haftung gegenüber Dritten jedoch dem anwendbaren nationalen Recht, soweit diese Angelegenheiten nicht durch die Satzung geregelt sind. Diese Aufteilung schafft Unsicherheit und kann die Kohärenz des vorgeschlagenen Rahmens untergraben.

Daher sollte erwogen werden, die Haftung der Geschäftsführer gegenüber Dritten direkt in der Verordnung zu regeln, um die Rechtssicherheit und die Einheitlichkeit in den Mitgliedstaaten zu verbessern.



Vereinfachte Insolvenzverfahren für innovative Start-ups

Die geplante Verordnung sieht für diese bestimmten Gesellschaften ein gegenüber den nationalen Regelverfahren deutlich vereinfachtes, stark schuldnergesteuertes Insolvenzregime vor.

Aus Sicht des ÖRAK birgt ein vereinfachtes, im Wesentlichen vom Schuldner gesteuertes EU-Inc.-Insolvenzverfahren ohne zwingende professionelle Verfahrensabwicklung durch unabhängige Insolvenzverwalter und ohne vollwertige Verwertungs-, Informations- und Beteiligungsrechte der Gläubiger erhebliche Risiken für den Gläubigerschutz, für die Unabhängigkeit der Abwicklungsorgane, für die Funktionsfähigkeit der bewährten nationalen Insolvenzordnungen sowie für die Integrität des Insolvenzsystems insgesamt.

Ein Insolvenzverfahren ohne Mitwirkung oder auch nur Kontrolle durch Insolvenzverwalter, insbesondere ohne professionelle Verfahrensabwicklung und Verwertung der Masse, würde die EU Inc. aufgrund der damit einhergehenden Risiken für Geschäftspartner gerade nicht zu einem attraktiven Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr machen. Eigenverwaltung ohne Kontrolle durch einen gerichtlich bestellten Sanierungsverwalter erleichtert missbräuchliches Vorgehen von Schuldner.

Zu einzelnen Bestimmungen des Verordnungsvorschlags

Neben den allgemeinen Anmerkungen zum Schutz von Anteilseignern und Gläubigern, zur Haftung von Geschäftsführern und zum Zusammenspiel zwischen der vorgeschlagenen Verordnung und nationalem Recht geben mehrere einzelne Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung Anlass zu weiteren Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit, der Corporate Governance, des Anlegerschutzes und der allgemeinen Kohärenz des „EU Inc.“-Rahmens. Die folgenden (nicht erschöpfenden) Anmerkungen benennen Bestimmungen, die im Gesetzgebungsverfahren von einer weiteren Klarstellung, Anpassung oder zusätzlichen Schutzvorkehrungen profitieren würden.

Artikel 2 Absätze 4 und 20 – Begriffsbestimmungen für „Aktionär“ und „Aus-schüttung“

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Definition des Begriffs „Gesellschafter“ nicht die Regulierung gleichwertiger Transaktionen oder Vereinbarungen verhindert, die den Gesellschaftern indirekt zugutekommen und dadurch die beabsichtigten Schutzvorkehrungen der Verordnung umgehen könnten.

Artikel 3 lit a – Haftung der Anteilseigner

Artikel 3 lit a legt den Grundsatz fest, dass Gesellschafter nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Die Wirksamkeit dieses Grundsatzes wird jedoch durch mehrere andere Bestimmungen des vorgeschlagenen Rahmens eingeschränkt. Grundsätzlich sollten Gesellschafter nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, außer in Fällen von Betrug oder Missbrauch oder wenn Verbindlichkeiten ausdrücklich und freiwillig übernommen wurden.

Artikel 14 Absatz 2 lit e – Vorbeugende Kontrolle in Bezug auf Kapitaleinlagen

Artikel 14 Absatz 2 lit e sollte die Art und den Umfang der präventiven Kontrollmechanismen in Bezug auf Kapitaleinlagen klarstellen. Übermäßig formalistische Ansätze,



einschließlich einer unter allen Umständen obligatorischen gerichtlichen Kontrolle, können das Ziel der Verfahrensvereinfachung untergraben.

Artikel 21 Absätze 4 und 6 – Zweijährige Wartezeit bei innerstaatlichen Verschmelzungen oder Umwandlungen

Die Begründung für die vorgeschlagene zweijährige Wartezeit bei inländischen Verschmelzungen oder Umwandlungen ist nicht ganz klar. Zwar wird die Bestimmung grundsätzlich nicht abgelehnt, doch wäre eine weitere Klarstellung hinsichtlich der Art und Weise, wie die Interessen von Aktionären, Gläubigern und anderen Beteiligten durch diesen Mechanismus geschützt werden sollen, hilfreich.

Artikel 22 – Disqualifizierte Geschäftsführer

Die oben genannten Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit EU-weiter Mindeststandards und grenzüberschreitender Anerkennungsmechanismen im Zusammenhang mit der Disqualifizierung von Geschäftsführern sind im Zusammenhang mit Artikel 22 gleichermaßen relevant.

Artikel 25 – Im Handelsregister verfügbare Informationen

Im Interesse des Gläubiger- und Gesellschafterschutzes sollte erwägt werden, die Kategorien von Informationen zu erweitern, die im Handelsregister oder in anderen ähnlichen Veröffentlichungen, wie beispielsweise in Amtsblättern, offengelegt werden müssen. So könnten beispielsweise Informationen über frühere Ausschlüsse von Geschäftsführern, einschließlich abgelaufener Ausschlussfristen, offengelegt werden.

Artikel 29 – Offenlegungspflichten in der Unternehmenskommunikation

In der Unternehmenskommunikation der Gesellschaft sollten zusätzlich die Mitglieder der Geschäftsleitung genannt werden, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verbessern.

Artikel 42 Absatz 4 – Verbindliche Weisungen der Aktionäre

Artikel 42 Absatz 4, der es Gesellschaftern erlaubt, in allen Angelegenheiten, die nicht im Widerspruch zu Artikel 4 stehen, verbindliche Weisungen zu erteilen, kann zu Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung führen und möglicherweise Investitionen abschrecken. Es sollte daher erwogen werden, den Direktoren eine Restbefugnis zu belassen, Weisungen abzulehnen, von denen sie nach bestem Wissen und Gewissen festgestellt haben, dass sie nicht im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre insgesamt liegen.

Artikel 44 – Pflichten der Geschäftsführer

Artikel 44 könnte die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder erheblich über die in bestimmten Mitgliedstaaten geltenden Standards hinaus ausweiten, insbesondere in Rechtsordnungen, in denen die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder traditionell vor allem in Fällen von Betrug, grober Fahrlässigkeit, Selbstbereicherung oder schwerwiegendem Fehlverhalten entsteht.

Sollten solche Bestimmungen beibehalten werden, sollte erwägt werden, eine Vermutung aufzunehmen, die mit der im österreichischen Recht seit 2016 verankerten *Business Judgment Rule* gesetzlich (§ 25 Abs 1a GmbHG und § 84 Abs 1a AktG) vergleichbar ist, einschließlich der Vermutung, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung ohne Eigeninteresse oder Interessenkonflikte handeln, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird.



Artikel 46 – Transaktionen mit nahestehenden Personen

Obwohl Artikel 46 Schutzvorkehrungen in Bezug auf Transaktionen mit nahestehenden Personen einführt, bestehen weiterhin Bedenken, dass die Möglichkeit, in der Satzung gemäß Artikel 46 Absatz 1 lit a eine Genehmigung ausschließlich auf Vorstandsebene vorzusehen, keinen ausreichend robusten Schutz bieten könnte.

Daher sollte erwägt werden, Kategorien von Transaktionen zu definieren, die gänzlich verboten werden sollten, wie beispielsweise Darlehen an Verwaltungsratsmitglieder oder die Gewährung von Bürgschaften oder Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Personen.

Artikel 47 – Versammlungen und Abstimmungen auf elektronischem Wege

Zusätzliche Schutzvorkehrungen könnten erforderlich sein, um eine wirksame Beteiligung der Aktionäre an elektronischen Versammlungen zu gewährleisten und Mindeststandards für die von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgewählten elektronischen Kommunikationssysteme festzulegen.

Artikel 49 und 51 – Beschlussfähigkeit, Minderheiten und Rechte von Gesellschaftergruppen

Es sollte erwogen werden, für bestimmte Entscheidungen von besonderer Bedeutung, einschließlich Liquidationsverfahren Satzungsänderungen, erhöhte Mehrheitsschwellen vorzuschreiben. Ähnliche Bedenken bestehen in Bezug auf Artikel 51 zum Schutz von Klassenrechten. Insbesondere könnte die Forderung nach der Zustimmung jeder Aktienklasse mit nachrangigen Rechten für die Schaffung zusätzlicher Aktienklassen Risikokapitalinvestitionen und Finanzierungsgeschäfte behindern, bei denen Investoren nicht bereit sind, jeder nachrangigen Klasse Vetorechte einzuräumen.

Artikel 52 – Schutz der Gesellschafter und Rücktrittsrechte

Die Zuweisung der Haftung für die Zahlung des Ausstiegspreises an die verbleibenden Gesellschafter sollte überdacht werden. Die Gesellschaft selbst sollte vorbehaltlich von Solvenz- und Ausschüttungsbeschränkungen der Hauptschuldner bleiben, es sei denn, die Gesellschafter haben vertraglich ausdrücklich Zahlungsverpflichtungen übernommen.

Die Beibehaltung der Haftung der Gesellschaft für den Ausstiegspreis könnte an sich schon Risikokapitalinvestitionen abschrecken. Gleichzeitig sollte der Ermessensspielraum der Gerichte bei der Zuweisung der Zahlungsverantwortung unter Berücksichtigung des Verhaltens oder des Verschuldens nicht unangemessen eingeschränkt werden. In mehreren Mitgliedstaaten, so auch in Österreich im Fall des Sell-Out Rechtes, ermöglichen Rechtsbehelfe gegen die Unterdrückung von Minderheitsaktionären den Gerichten üblicherweise, bestimmte Aktionäre zum Kauf von Aktien zu verpflichten oder alternativ die Auflösung der Gesellschaft anzuordnen. Diese richterliche Flexibilität sollte gewahrt bleiben.

Artikel 53 – Digitales Gesellschafterregister

Der Schutz der Gesellschafter erfordert eine zuverlässige und rechtssichere „Quelle der Wahrheit“ hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an Gesellschaftsanteilen. Daher sollten Mindeststandards für den Betrieb digitaler Gesellschafterregister gelten, einschließlich Anforderungen in Bezug auf das Vorhandensein eines einzigen maßgeblichen Registers, Prüfpfade, Identitätsprüfung, Wirksamkeit von Übertragungen und Interoperabilität. Die Auslagerung solcher Systeme sollte nur zulässig sein, wenn diese Standards vollständig erfüllt sind.



Artikel 56 – Ausübung der Gesellschafterrechte

In Artikel 56 Absatz 6 sollte klargestellt werden, dass Gerichte einen unabhängigen Experten nur dann bestellen dürfen, wenn wesentliche Gründe vorliegen, die eine solche Bestellung rechtfertigen, um eine schikanöse oder missbräuchliche Nutzung dieses Mechanismus zu vermeiden.

Artikel 60 – Zugang zu öffentlichen Märkten

Es sollte erwogen werden, Mindestkapitalanforderungen für „EU Inc.“-Unternehmen einzuführen, die Zugang zu öffentlichen Märkten anstreben.

Artikel 64 – Kapital- und nichtkapitalbasierte Anteilsstrukturen

Der vorgeschlagene „EU Inc.“-Rahmen spiegelt einen Kompromiss zwischen Kapital- und Nichtkapitalgesellschaften wider. Artikel 64 veranschaulicht diese hybride Struktur, indem er die Ausgabe von Anteilen gegen eine Einlage in das Kapital, gegen eine Einlage, die nicht in das Kapital eingeht, oder gegen eine Kombination aus beidem zulässt.

Infolgedessen kann es „EU Inc.“-Unternehmen geben, die ausschließlich aus Kapitalanteilen, ausschließlich aus Nicht-Kapitalanteilen oder aus gemischten Strukturen bestehen, die beide Kategorien enthalten. Die genaue Unterscheidung dieser Strukturen hat wichtige Auswirkungen auf die gesamte Verordnung, da Kapital- und Nicht-Kapitalanteile in mehrfacher Hinsicht einer unterschiedlichen rechtlichen Behandlung unterliegen.

So müssen beispielsweise Einlagen in Bezug auf Kapitalanteile gemäß Artikel 64 Absatz 4 bei der Ausgabe vollständig eingezahlt werden, während Einlagen in Bezug auf Nicht-Kapitalanteile gemäß Artikel 65 Absatz 1 nicht aus Verpflichtungen zur Erbringung von Arbeits- oder Dienstleistungen bestehen dürfen. Ebenso kann gemäß Artikel 65 Absatz 5 bei Nicht-Kapitalanteilen auf die Anforderung einer unabhängigen Sachverständigenbewertung in Bezug auf Sacheinlagen verzichtet werden. In gemischten Strukturen können solche Kategorien gemäß Artikel 55 faktisch als unterschiedliche Anteilsgattungen fungieren.

Artikel 65 Absatz 6 – Überbewertung von Sacheinlagen

Artikel 65 Absatz 6, der eine Haftung vorsieht, wenn die Sacheinlage erheblich überbewertet wurde, sollte präziser formuliert werden. Eine Haftung sollte nur dann entstehen, wenn der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Einlage von der Überbewertung Kenntnis hatte.

Artikel 65, 76 und 77 – Gläubigerschutz und unabhängige Sachverständige

Der Begriff „unabhängiger Sachverständiger“ sollte präzisiert werden, um sicherzustellen, dass er für die Zwecke der Bewertung von Sacheinlagen und der Verfahren zur Bescheinigung von Kapitalherabsetzungen ausdrücklich Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und gleichwertige regulierte Fachleute umfasst.

Es sollte auch erwägt werden, eine begrenzte Offenlegung im Register in Bezug auf rückkaufbare Aktien vorzuschreiben, einschließlich des Vorhandenseins solcher Aktien, der jeweiligen Gattung und des grundlegenden Rückkaufmechanismus.

Artikel 72 – Ausschüttungen

Artikel 72 Absatz 4 sollte keine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, wenn die Verantwortung ordnungsgemäß auf das Verschulden einzelner Verwaltungsratsmitglieder zurückzuführen ist.

Artikel 106 – Sanktionen

Es sollte erwogen werden, den Anwendungsbereich von Artikel 106 auf weitere Situationen auszuweiten, die Sanktionen rechtfertigen, einschließlich der in Artikel 77 Absatz 5 genannten Fälle, in denen Verwaltungsratsmitglieder wissentlich Kapitalherabsetzungen



genehmigen, die dazu führen, dass das Vermögen die Verbindlichkeiten nicht mehr übersteigt.

IV. Insolvenzverfahren

Wichtige Anmerkungen: Schließung und Insolvenz

Die vorgeschlagene Verordnung regelt das ordentliche Liquidationsverfahren einer „EU Inc.“ nicht ausreichend. Dies schafft eine erhebliche Lücke, da die ordentliche Liquidation wahrscheinlich das Standardverfahren darstellt, das zur Löschung der Gesellschaft aus dem Register führt. Diese Angelegenheit weitgehend dem nationalen Recht zu überlassen, kann zu ungerechtfertigten Unterschieden zwischen „EU Inc.“-Gesellschaften je nach ihrem Registrierungsmitgliedstaat führen und damit das Ziel einer kohärenten europäischen Gesellschaftsform schwächen. Es könnte auch Anreize zum Missbrauch des beschleunigten Liquidationsverfahrens zum Nachteil von Gläubigern und Behörden schaffen, insbesondere wenn öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten offen bleiben. Die potenzielle persönliche Haftung der Geschäftsführer scheint für sich genommen nicht ausreichend, um diesen Risiken zu begegnen. Daher sollte für „EU Inc.“-Unternehmen ein einheitliches ordentliches Liquidationsverfahren eingeführt werden, das auf den üblichen Phasen von Liquidationsverfahren basiert, an die elektronische Kommunikation angepasst ist und mit den digitalen Merkmalen der vorgeschlagenen Verordnung im Einklang steht.

Zweitens beschränkt die vorgeschlagene Verordnung *vereinfachte* Liquidationsverfahren für insolvente „EU Inc.“-Unternehmen auf solche, die als „innovative“ Start-ups gelten. Dies gibt Anlass zur Sorge, da unklar ist, von wem, auf der Grundlage welcher Kriterien und durch welches Verfahren ein solcher Status bewertet werden soll. Die Verfügbarkeit eines vereinfachten Liquidationsverfahrens sollte nicht von einem extern definierten Innovationsbegriff abhängen. Ein rechtlich sicherer Ansatz wäre es, vereinfachte Verfahren wirklich kleinen und einfachen Strukturen vorzubehalten, beispielsweise Unternehmen ohne Immobilienvermögen, mit begrenztem Umsatz, einer begrenzten Belegschaft und ohne komplexe Gläubigerstruktur, wie dies bereits in mehreren nationalen Systemen der Fall ist.

Drittens erfordert die Zulässigkeit der Durchführung von Verfahren ohne Insolvenzverwalter eine sorgfältige Abwägung. Sollte eine solche Ausnahme beibehalten werden, müsste sie äußerst streng begrenzt bleiben und einer wirksamen Aufsicht durch das zuständige Gericht, die zuständige Behörde oder eine andere nach nationalem Recht benannte Stelle unterliegen. Die Verordnung sollte nicht von der Schaffung neuer Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedstaaten ausgehen, sondern sicherstellen, dass bei Fehlen eines Insolvenzverwalters ein klar definierter Aufsichtsmechanismus vorhanden ist, der in der Lage ist, Gläubiger zu schützen, Forderungen zu prüfen und Missbrauch zu verhindern. Der ÖRAK ist nicht überzeugt, dass eine solche Beschränkung der Anwendbarkeit des Verfahrens auf Ausnahmefälle ohne jegliche Gefährdung von Gläubigern oder des Rechtsverkehrs sowie die Schaffung einer starken Aufsicht innerhalb der in erster Linie gesellschaftsrechtlichen EU Inc.-Verordnung gelingen kann. **Der ÖRAK fordert daher, das vereinfachte Insolvenzverfahren als Teil der EU Inc.-Verordnung abzulehnen, um das Vertrauen in die EU Inc. im Geschäftsverkehr zu wahren und den Schutz der Gläubiger, oft selber KMU, und des Rechtsverkehrs nicht zu gefährden.**



Kapitel IX – Abwicklung solventer „EU Inc.“-Unternehmen

Die allgemeine Ausrichtung von Kapitel IX ist positiv. Die Einführung eines beschleunigten Liquidationsverfahrens für Unternehmen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr ausüben und über keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten verfügen, entspricht einem echten praktischen Bedarf und steht im Einklang mit dem Ziel der Vereinfachung von Schließungsverfahren. Das Fehlen eines umfassenden ordentlichen Liquidationsverfahrens bleibt jedoch eine erhebliche Lücke. Der Rückgriff auf nationales Recht zu diesem Zweck kann zu unterschiedlichen Ergebnissen in den Mitgliedstaaten führen und möglicherweise die angestrebte Vereinfachung, Kostensenkung, Digitalisierung und Rechtssicherheit nicht erreichen.

Die Beschränkung der Vereinfachung auf das eng definierte Schnellverfahren könnte zudem dazu führen, dass versucht wird, dieses Verfahren in Situationen anzuwenden, für die es nicht geeignet ist. Dies könnte Gläubiger, Steuerbehörden und andere öffentliche Stellen benachteiligen. In diesem Zusammenhang kann die persönliche Haftung der Geschäftsführer für falsche Angaben zwar nützlich sein, dürfte jedoch nicht in allen Fällen eine ausreichende Absicherung darstellen. Eine Bestätigung solcher Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen könnte das Risiko eventueller falscher Angaben der Geschäftsführer beseitigen.

Um die Rechtssicherheit zu stärken und das Risiko zu verringern, dass dem Register gefälschte Dokumente vorgelegt werden, sollte die Verordnung auch eine zuverlässige Beglaubigung von Kopien der dem Register vorgelegten Dokumente vorsehen, sofern diese Dokumente nicht in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erstellt wurden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten in diesem Prozess eine wichtige Rolle spielen können.

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf spezifische Bestimmungen des Verordnungsvorschlags, die die Schließung, Liquidation und Insolvenz von „EU Inc.“-Unternehmen betreffen. Sie konzentrieren sich insbesondere auf Fragen der Rechtssicherheit, des Gläubigerschutzes, der Verfahrensgarantien und der praktischen Anwendung der vorgeschlagenen Mechanismen im weiteren Rahmen des EU- und nationalen Insolvenzrechts.

Artikel 81 – Nichtigkeit der „EU Inc.“

Artikel 81 Absatz 1 schränkt die Fälle, in denen die Nichtigkeit einer „EU Inc.“ erklärt werden kann, zu Recht ein. Dies ist wichtig für die Rechtssicherheit und steht im Einklang mit dem Besitzstand des europäischen Gesellschaftsrechts.

Artikel 81 Absatz 2 ermöglicht es Dritten in angemessener Weise, eine Entscheidung über die Nichtigkeit anzufechten. Die Verordnung sollte jedoch klarstellen, dass die Nichtigkeit nur von einem Gericht in gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefällen erklärt werden kann. Eine weitere Klarstellung ist auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen einer Entscheidung über die Nichtigkeit und einer etwaigen Entscheidung des Registergerichts über die Löschung der nichtigen „EU Inc.“ aus dem Register erforderlich.

Artikel 81 Absatz 3 sieht vor, dass die Nichtigkeit einer Gesellschaft die Gültigkeit von Verpflichtungen, die von oder mit der „EU Inc.“ eingegangen wurden, nicht berührt; diese bleiben ungeachtet der Liquidation durchsetzbar. Es ist jedoch unklar, wie diese Bestimmung in der Praxis in Bezug auf eine von der Nichtigkeit betroffene „EU Inc.“ funktionieren



würde, und der Verweis auf die Liquidation ist an sich mehrdeutig, da die Liquidation naturgemäß normalerweise eine gültig gegründete Gesellschaft betrifft. Daher bedarf es einer größeren Klarstellung hinsichtlich der rechtlichen Folgen der Nichtigkeit, insbesondere gegenüber Dritten. In dieser Hinsicht sollten entweder die einschlägigen Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung weiter ausgearbeitet oder der Anwendungsbereich von Artikel 81 Absatz 4 erweitert werden, um klarzustellen, dass das nationale Recht des Mitgliedsstaats der Eintragung auch die Rechtswirkungen der Nichtigkeit gegenüber Dritten regelt. Artikel 81 Absatz 5 zielt darauf ab, die Gläubiger einer nichtigen „EU Inc.“ zu schützen, doch ist sein Wortlaut unvollständig. Er scheint darauf hinzudeuten, dass Gläubiger Ansprüche gegen Gesellschafter bis zur Höhe der nicht eingezahlten Einlagen geltend machen können. Dies sollte präzisiert werden, um Unsicherheiten hinsichtlich des Umfangs und der Grundlage der Gesellschafterhaftung zu vermeiden.

Artikel 82 – Digitale Kommunikation im Liquidationsverfahren

Artikel 82 ist insofern zu begrüßen, als er die elektronische Kommunikation zwischen der „EU Inc.“, dem Registergericht, den Liquidatoren und den Gläubigern erleichtert. Die elektronische Kommunikation kann den Dokumentenverkehr beschleunigen und unnötige Formalitäten reduzieren. Es ist auch angemessen, dass Gläubiger Forderungen elektronisch einreichen können, ohne dass Anforderungen an die Papierform oder die notarielle Beurkundung bestehen.

Wenn jedoch elektronisch eingereichte Dokumente ursprünglich nicht in elektronischer Form erstellt wurden, sollte die Verordnung eine zuverlässige Bescheinigung verlangen, dass die Kopien mit den Originaldokumenten übereinstimmen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten in diesem Prozess eine wichtige Rolle spielen, was dazu beitragen würde, das Risiko zu verringern, dass gefälschte Anlagen beim Register eingereicht werden

Artikel 83 bis 87 – Schnellverfahren zur Liquidation

Artikel 83 führt ein beschleunigtes Liquidationsverfahren ein, das den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen unterliegt. Dieser Ansatz ist positiv, wenn das Unternehmen seine wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat und über keine Vermögenswerte, Schulden oder anhängigen Verfahren verfügt oder wenn die Gläubiger zugestimmt haben. Die Anforderung der Zustimmung aller bekannten Gläubiger kann jedoch selbst praktische Schwierigkeiten und potenzielle Missbrauchsrisiken mit sich bringen.

Artikel 83 Absatz 3 führt eine gesamtschuldnerische persönliche Haftung der Personen ein, die die Gesellschaft leiten, für Schäden, die durch falsche Erklärungen verursacht werden. Dies ist eine angemessene Schutzmaßnahme, die jedoch möglicherweise nicht in allen Fällen ausreicht, insbesondere wenn die Geschäftsführung vor der Liquidation durch Personen ersetzt wird, die über kein Vermögen verfügen, aus dem die Forderungen der Gläubiger realistisch befriedigt werden könnten.

Artikel 83 Absatz 3 sollte ebenfalls präzisiert werden. Er bezieht sich auf die Haftung für eine „falsche oder betrügerische Einverständniserklärung gemäß diesem Artikel“, obwohl sich der einzige ausdrückliche Verweis auf das Einverständnis in Artikel 83 offenbar auf das Einverständnis der Gläubiger bezieht. Sofern die Bestimmung nicht darauf abzielt, gefälschte oder betrügerische Einverständniserklärungen von Gläubigern abzudecken, ist die Grundlage für die Haftung der Geschäftsführer in diesem Zusammenhang unklar.



Artikel 83 Absatz 5 schreibt vor, dass die Bücher und Unterlagen der „EU Inc.“ sechs Jahre lang von einer von den Gesellschaftern oder einem Gericht benannten Person aufbewahrt werden müssen. Es sollte erwogen werden, dieser Person zusätzliche Anforderungen aufzuerlegen, insbesondere in Bezug auf Mitarbeiterunterlagen und andere Aufzeichnungen, die einer langfristigen Aufbewahrung bedürfen, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft registriert ist.

Artikel 85 ermöglicht es Gläubigern, der Anwendung des beschleunigten Liquidationsverfahrens zu widersprechen und eine ordentliche Liquidation zu beantragen. Die praktische Wirksamkeit dieses Rechts ist jedoch fraglich, da die Frist von 30 Tagen ab der Offenlegung in der Praxis möglicherweise zu kurz ist.

Artikel 85 Absatz 3 sieht vor, dass das Handelsregister die Eröffnung des beschleunigten Verfahrens ablehnt, wenn die Forderungen begründet sind. Dies bedarf einer Klarstellung, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer befugt ist, zu entscheiden, ob eine Forderung begründet ist. Eine solche Beurteilung sollte nicht einem Verwaltungsregister überlassen werden, wenn dieser Stelle die Verfahrensbefugnis fehlt, um strittige Gläubigerforderungen zu bewerten.

Artikel 85 Absatz 5 sieht einen Mechanismus zum Schutz von Gläubigern vor, deren Forderungen im Schnellverfahren nicht befriedigt wurden; in der Praxis beschränkt sich dieser Schutz jedoch auf Forderungen gegen ehemalige Mitglieder des Vorstands. Dies könnte unzureichend sein. „EU Inc.“ sollte nicht aus dem Register gelöscht werden, solange Gläubigerforderungen noch geprüft werden. Umgekehrt sollten Forderungen, die im Rahmen des betreffenden Verfahrens nicht geltend gemacht oder eingereicht wurden, keine unbestimmte Unsicherheit schaffen.

Artikel 86, der Höchstfristen für den Einspruch der Steuerbehörden gegen den Abschluss des Liquidationsverfahrens einführt, ist unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenseffizienz zu begrüßen.

Artikel 87 verknüpft die Löschung aus dem Register mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Bestimmung sollte jedoch möglichen Einwänden von Steuerbehörden in anderen Mitgliedstaaten als dem Registrierungsmitgliedstaat besser Rechnung tragen. Sie sollte auch die Relevanz nationaler Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Rechtskraft der Lösungsentscheidung klarstellen, um die Interessen von Gläubigern und anderen Verfahrensbeteiligten zu schützen.

Notwendigkeit eines ordentlichen Liquidationsverfahrens

Die vorgeschlagene Verordnung regelt die ordentliche Liquidation nicht ausreichend, obwohl ein solches Verfahren wahrscheinlich den Standardweg für die Beendigung der Existenz vieler „EU Inc.“-Unternehmen darstellen wird. Die Verordnung sollte daher klarere Vorschriften zur Durchführung von Liquidationsmaßnahmen, zur Verteilung des Vermögens, zur Rolle des Liquidators, zur Rangfolge der Gläubiger und zum materiellen Abschluss der Liquidation enthalten.



Abwicklung insolventer „EU Inc.“-Unternehmen, Art. 88ff

Die Begründung für die Beschränkung vereinfachter Abwicklungsverfahren für insolvente „EU Inc.“-Unternehmen auf „innovative“ Start-ups gibt Anlass zur Sorge. Die Feststellung, ob die Tätigkeit eines bestimmten „EU Inc.“-Unternehmens innovativ ist, kann umstritten sein und eine Begutachtung durch Sachverständige erfordern, was die Kosten und die Komplexität erhöht. Diese Sorge wird noch dadurch verstärkt, dass der relevante Begriff außerhalb der vorgeschlagenen Verordnung selbst definiert wird, was zusätzliche Risiken der Rechtsunsicherheit und einer uneinheitlichen Anwendung in den Mitgliedstaaten mit sich bringt. Ein rechtlich sichereres Kriterium würde sich eher auf die Größe und Einfachheit der Struktur des Schuldners als auf die Innovationskraft konzentrieren. Ein vereinfachtes Verfahren könnte, wenn überhaupt nur für kleine und unkomplizierte Strukturen in Betracht gezogen werden, beispielsweise, wenn keine unbeweglichen Vermögenswerte vorhanden sind, der Umsatz begrenzt ist, nur eine begrenzte Belegschaft besteht und keine Struktur aus gesicherten oder vorrangigen Gläubigern vorliegt.

Wie auch schon zuvor angemerkt¹, ist der ÖRAK nicht überzeugt, dass die notwendige Beschränkung der Anwendbarkeit des Verfahrens auf Ausnahmefälle ohne jegliche Gefährdung von Gläubigern oder des Rechtsverkehrs sowie die Schaffung einer starken Aufsicht innerhalb der in erster Linie gesellschaftsrechtlichen EU Inc-Verordnung gelingen kann. **Der ÖRAK fordert daher, das vereinfachte Insolvenzverfahren als Teil der EU Inc.-Verordnung abzulehnen, um das Vertrauen in die EU Inc. im Geschäftsverkehr zu wahren und den Schutz der Gläubiger, oft selber KMU, und des Rechtsverkehrs nicht zu gefährden.**

Ein Vorschlag zu vereinfachten Insolvenzverfahren für kleine Unternehmen war bereits in der Vergangenheit geprüft worden und wurde letztlich nicht angenommen. Die Kommission strebt nun die Wiedereinführung einer ähnlichen Lösung an. In diesem Zusammenhang erscheint es ratsam, die früheren Arbeiten in diesem Bereich erneut zu prüfen, einschließlich der vorgebrachten Kommentare und der Gründe, die der Ablehnung dieses Vorschlags zugrunde lagen. Während das Ziel an sich verständlich ist, können sich Lösungen, die theoretisch machbar erscheinen, in der Praxis als deutlich schwieriger umsetzbar erweisen.

Artikel 89, 92 und 93 – Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens

Voraussetzung für die Eröffnung ist die allgemeine Unfähigkeit des Unternehmens, seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Der Antrag wird bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde gestellt, die unverzüglich entscheiden muss.

Eine vereinfachte Abwicklung sollte auf keinen Fall allein auf der Grundlage der Rechtsform und des Status als „innovatives Start-up“ möglich sein: Wenn das Verfahren zu weit gefasst ist, könnte der Sechsmonatszeitraum für Unternehmen mit Immobilienvermögen, komplexen Gläubigerstrukturen, gesicherten Forderungen oder einer bedeutenden Belegschaft unzureichend sein. Dies könnte entweder zu einer überstürzten Verwertung von Vermögenswerten unter Wert oder zur Umwandlung in eine reguläre Liquidation führen und damit das Effizienzziel untergraben.

Es besteht zudem die Gefahr, dass Unternehmen mit anderen Rechtsformen versuchen könnten, sich in eine „EU Inc.“ umzuwandeln, um von einem flexibleren Insolvenzregime

¹ siehe S. 21 dieser Stellungnahme

zu profitieren. Diesem Risiko sollte durch klarere Zulassungskriterien und angemessene Schutzvorkehrungen begegnet werden.

Artikel 90 – Bestellung eines Insolvenzverwalters

Angesichts des technischen Charakters von Insolvenzverfahren und der Notwendigkeit, Gläubiger zu schützen, Forderungen zu prüfen, Vermögenswerte zu verwerten und die Einhaltung von arbeitsrechtlichen, steuerlichen, umweltrechtlichen und anderen relevanten Verpflichtungen sicherzustellen, muss die Bestellung eines Insolvenzverwalters die allgemeine Regel bleiben.

Artikel 90 Absatz 2 sieht vor, dass keine Verpflichtung zur Bestellung eines Insolvenzverwalters besteht, wenn das innovative Start-up-Unternehmen „EU Inc.“ nachweist, dass es über eine aktuelle Bilanz verfügt und seinen letzten Jahresabschluss vorgelegt hat. Diese Voraussetzungen sind jedoch häufig erfüllt, was in der Praxis dazu führen könnte, dass Verfahren ohne Insolvenzverwalter zu häufig durchgeführt werden.

Aus Sicht des ÖRAK birgt ein vereinfachtes, im Wesentlichen vom Schuldner gesteuertes EU-Inc.-Insolvenzverfahren ohne zwingende professionelle Verfahrensabwicklung durch unabhängige Insolvenzverwalter und ohne vollwertige Verwertungs-, Informations- und Beteiligungsrechte der Gläubiger erhebliche Risiken für den Gläubigerschutz, für die Unabhängigkeit der Abwicklungsorgane, für die Funktionsfähigkeit der bewährten nationalen Insolvenzordnungen sowie für die Integrität des Insolvenzsystems insgesamt. Ein Insolvenzverfahren ohne Mitwirkung oder auch nur Kontrolle durch Insolvenzverwalter, insbesondere ohne professionelle Verfahrensabwicklung und Verwertung der Masse, würde die EU Inc. aufgrund der damit einhergehenden Risiken für Geschäftspartner gerade nicht zu einem attraktiven Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr machen. Durch Eigenverwaltung wird missbräuchliches Vorgehen von Schuldner erleichtert.

Die Insolvenzpraxis zeigt auch, dass gerade bei „kleineren“ Unternehmen die Geschäftsunterlagen unvollständig sind oder fehlen. Daher können Schuldner keine verlässlichen bzw durch die Gerichte überprüfbaren Forderungsaufstellungen erstellen. Daran ändern auch die Voraussetzungen nach Art 90 Abs 2 EU Inc.-VO-Vorschlag nichts („it has an up-to-date current balance sheet and that it has submitted its most recent required annual statement to the relevant national authorities“).

Betroffene Unternehmer sind auch oft nicht imstande, das Unternehmen alleine und ohne Unterstützung von Insolvenzverwaltern unter Insolvenzbedingungen zu führen und bestmöglich zu verwerten. In den meisten Fällen liegen die Gründe für die Insolvenz ja gerade in den fehlenden Fähigkeiten des Schuldners, der die Anleitung durch einen Insolvenzverwalter benötigt.

Die vorgeschlagenen Regelungen ziehen daher unweigerlich eine Beeinträchtigung der Gläubiger nach sich und stehen im klaren Widerspruch zur mit dem Richtlinienvorschlag angestrebten Belebung der europäischen Wirtschaft und der Erhöhung der Attraktivität für Kapitalgeber.

Derzeit werden in jedem Unternehmensinsolvenzverfahren in Österreich Insolvenzverwalter aus den oben genannten Gründen bestellt. Diese werden erfolgsabhängig vergütet. Der Nutzen einer Verwalterbestellung ist aus Sicht des ÖRAK auch im Hinblick auf die EU Inc. als höher zu bewerten als der zu erwartende Kostenaufwand.



Anmeldung, Prüfung und Zulassung von Forderungen

Im vereinfachten Verfahren erstellt der Schuldner die Liste der Gläubiger und Forderungen, während die Gläubiger Forderungen anmelden und anfechten können. Die 30-tägige Frist, innerhalb derer Gläubiger Forderungen anmelden oder anfechten können, kann das Risiko von Auslassungen oder Fehlern erhöhen.

Die Möglichkeit für das Gericht oder die Behörde, mit unbestrittenen Forderungen fortzufahren, während bestrittene Forderungen möglicherweise vorrangige oder gesicherte Forderungen umfassen, kann zudem zu Ungleichgewichten zwischen den Gläubigern führen. Daher sind stärkere Schutzvorkehrungen erforderlich, um die Gleichbehandlung und die Verfahrensgerechtigkeit zu wahren.

Wird kein Insolvenzverwalter bestellt – was der ÖRAK ablehnt – , sind die Risiken noch größer. Der Schuldner wäre faktisch für die Erstellung der Gläubigerliste, die Bearbeitung der Forderungen, die Verwertung der Vermögenswerte und die Verteilung der Erlöse verantwortlich. Dies ist angesichts der technischen Komplexität der Insolvenzvorschriften und des Risikos von Fehlern, informellen Vereinbarungen, Betrug oder Streitigkeiten problematisch. In der Praxis benötigen Unternehmer/Geschäftsführer häufig rechtliche Unterstützung, unter anderem durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere wenn Forderungen, Sicherungsrechte und Gläubigerrangfolgen geprüft werden müssen.

Artikel 94 – Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen

Die Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen ist ein wichtiges Merkmal von Insolvenzverfahren, da sie eine kollektive Abwicklung der Schulden ermöglicht und zur Werterhaltung der Insolvenzmasse beiträgt. Es geht daher nicht um den Grundsatz der Aussetzung an sich, sondern um die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass sie unter klaren Bedingungen erfolgt und nicht missbräuchlich genutzt wird.

Artikel 94 sollte daher klarstellen, ob die Aussetzung automatisch oder auf Beschluss des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde gilt, unter welchen Voraussetzungen sie gewährt werden kann, wie lange sie dauert und welche Schutzvorkehrungen den Gläubigern zur Verfügung stehen. Insbesondere wenn eine Aussetzung automatisch erfolgt oder leicht zu erlangen ist, sollten Schutzvorkehrungen verhindern, dass Anträge auf ein vereinfachtes Abwicklungsverfahren wiederholt gestellt und zurückgezogen werden, um aufeinanderfolgende Aussetzungen zu erwirken.

Dementsprechend sollte ein Antrag nach Artikel 92 nicht in einer Weise zurückgenommen werden können, die den Gläubigerschutz oder den kollektiven Charakter des Verfahrens untergräbt. Die Rücknahme sollte der Kontrolle durch das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde unterliegen, gegebenenfalls nach Anhörung der Beteiligten und vorbehaltlich aller Bedingungen, die zur Verhinderung von Missbrauch erforderlich sind.

Artikel 97 – Verwertung von Vermögenswerten durch elektronische Auktionen

Der Einsatz elektronischer Auktionssysteme kann eine nützliche technische Entwicklung darstellen und die Befriedigung der Gläubiger verbessern, indem er Bieterverfahren in allen Mitgliedstaaten ermöglicht. Die zuständige Behörde sollte jedoch die Möglichkeit behalten, andere Methoden der Vermögensverwertung anzuwenden, wenn eine elektronische



Auktion angesichts der Art der Vermögenswerte oder der Umstände des Verfahrens ungeeignet ist.

Artikel 96 und 102 – Beendigung des vereinfachten Abwicklungsverfahrens

Die Möglichkeit für das Gericht oder die Behörde, das Verfahren ohne Vermögensverwertung zu beenden, wenn die Masse über kein Vermögen verfügt, wenn die Verfahrenskosten unverhältnismäßig hoch wären oder wenn belastete Vermögenswerte einen offensichtlichen Wert haben, der unter der gesicherten Forderung liegt, wirft wichtige Fragen auf. Der Begriff „offensichtlicher Wert“ ist ungenau und kann zu einer Unterbewertung oder vorzeitigen Beendigung zum Nachteil der ungesicherten Gläubiger führen.

Die sechsmonatige Frist für den Abschluss eines vereinfachten Liquidationsverfahrens, die einmal verlängert werden kann, steht im Einklang mit dem Ziel der Vereinfachung. Wenn die Frist jedoch ab dem Datum des Antrags des Schuldners und nicht ab der Eröffnungsentscheidung läuft, kann sich die tatsächliche Dauer des Verfahrens erheblich verkürzen. Dies kann in komplexeren Fällen problematisch sein, insbesondere wenn die Vermögensbewertung, die Gläubigerprüfung oder arbeitsrechtliche Fragen eine gründliche Prüfung erfordern.

Abschließende Bemerkungen

Die Liquidations- und Insolvenzbestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung enthalten nützliche Elemente, insbesondere hinsichtlich der digitalen Kommunikation und vereinfachter Verfahren für wirklich einfache Fälle. Der Verordnungsentwurf bedarf jedoch weiterer Klarstellung und stärkerer Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Vereinfachung den Gläubigerschutz, die Verfahrensintegrität oder die Rechtssicherheit nicht untergräbt.

Insbesondere sollte die künftige Verordnung ein ordentliches Liquidationsverfahren vorsehen, die Zulassungskriterien für die vereinfachte Abwicklung insolventer „EU Inc.“-Unternehmen unter Bezugnahme auf objektive und rechtlich feststellbare Faktoren definieren, eine vereinfachte Abwicklung ohne Insolvenzverwalter sollte nicht erfolgen, und es muss sichergestellt sein, dass Vollstreckungsstopps als geeignetes kollektives Insolvenzinstrument wirken, ohne Möglichkeiten für Verfahrensmissbrauch zu schaffen.

C. Schlussfolgerung

Angesichts der oben dargelegten Bemerkungen zum Verhältnis zwischen der geplanten Verordnung und nationalem Recht, zur Gründung und Kapitalausstattung, zum Schutz von Gesellschaftern und Gläubigern sowie zur Haftung der Geschäftsführer und zu Schließung, Liquidation und Insolvenz begrüßt der ÖRAK das Ziel des vorgeschlagenen „EU Inc.“-Rahmens, ist jedoch der Ansicht, dass weitere Arbeiten erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Regelung ausreichend kohärent, rechtssicher und in der Praxis zuverlässig ist.

Die Hauptsorge des ÖRAK besteht darin, dass Vereinfachung und Digitalisierung nicht zu Rechtsunsicherheit, Fragmentierung, geschwächten Schutzvorkehrungen oder erhöhten Missbrauchsrisiken führen dürfen. Die vorgeschlagene Verordnung sollte daher mehr Klarheit hinsichtlich ihres Zusammenspiels mit nationalem Recht, robustere präventive



Kontrollmechanismen, einen stärkeren Schutz für Gesellschafter und Gläubiger sowie klarere Regeln für Liquidation und Insolvenz bieten.

In diesem Zusammenhang sollte die Rolle der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als wichtiger Garant für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit, eine solide Unternehmensführung, die grenzüberschreitende Einhaltung von Vorschriften und die Vermeidung von Streitigkeiten während des gesamten Lebenszyklus von „EU Inc.“-Unternehmen angemessen anerkannt werden.

Der ÖRAK ist weiterhin bereit, unter Rückgriff auf die praktischen Erfahrungen und das Fachwissen österreichischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte konstruktiv zu den laufenden Gesetzgebungsdiskussionen beizutragen.

Ansprechpartner / Contact: Jessica König, ÖRAK-Vertretung Brüssel / Brussels Office

